

# NEWS LETTER

Juni 2026

## Newsletter Juni 2026

*Liebe Leserinnen und Leser,*

dem zum Weltflüchtlingstag am 20.06.2026 veröffentlichten neuen [Global Trends Report 2025](#) des UNHCR zufolge leben weltweit sieben von zehn Flüchtlingen in langanhaltenden Vertreibungssituationen, zugleich zwingen Konflikte und Gewalt immer neue Menschen zur Flucht.

Einen Monat zuvor hat das Ministerinnenkomitee<sup>1</sup> des Europarats mit der am [15.05.2026 veröffentlichten Chişinău-Erklärung](#) einen Angriff auf die Rechte Schutzsuchender beschlossen. Der Europarat folgte damit einer Auseinandersetzung aus dem Vorjahr, in der mehrere Mitgliedstaaten in einem von Italien und Dänemark initiierten Schreiben den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen seiner Rechtsprechung zu Abschiebungen und Ausweisungen öffentlich unter Druck gesetzt hatten, wie Pro Asyl in einer [Pressemitteilung vom 15.05.2026](#) erklärt. In diesem Grundsatzpapier plädiert der Europarat für eine deutliche Einschränkung der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Kontext von Flucht und Migration. Er betont, dass die Umsetzung der EMRK in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten sei, während dem EGMR lediglich eine kontrollierende Funktion zukomme. Zudem stellen die Verfasserinnen der Erklärung die Bedeutung staatlicher Interessen bei Ausweisungs- und Abschiebungsentscheidungen heraus, befürworten Kooperationen mit Drittstaaten einschließlich sogenannter „Rückführungszentren“ und kritisieren damit implizit eine Rechtsprechung des EGMR, die Abschiebungen bislang aufgrund menschenrechtlicher Bedenken begrenzt hat. Pro Asyl kritisiert die Chişinău-Erklärung in der genannten Pressemitteilung als Versuch, den EGMR politisch unter Druck zu setzen und menschenrechtliche Schutzstandards für Schutzsuchende zu relativieren. Insbesondere die stärkere Gewichtung staatlicher Interessen bei Ausweisungen bewertet die Organisation kritisch. Pro Asyl appelliert an den EGMR, seine unabhängige und konsequente Rechtsprechung fortzuführen.

In diesem Newsletter befassen wir uns mit der gegenwärtigen Lage im Sudan. Wir werfen einen Blick auf zentrale asylpolitische Verschärfungen im ersten Jahr der Bundesregierung. Darüber hinaus informieren wir über neuere Rechtsprechung zum Asylbewerberleistungsgesetz und eine aktuelle Analyse der sog. Bezahlkarte und ihrer Folgen. Abschließend thematisieren wir den Bericht des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen zum Sachstand der Ausländerbehörden.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse [newsletter@fnnrw.de](mailto:newsletter@fnnrw.de). Unter [www.fnnrw.de](http://www.fnnrw.de) kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

## Aktuelle Lage im Sudan

Drei Jahre nach Beginn des Kriegs im Sudan am 15.04.2023 ist die Lage im Land laut einem [Artikel vom 15.04.2026](#) des UN-Newsportals weiterhin katastrophal. Nach UN-Angaben sind rund 34 Millionen Menschen, nahezu zwei Drittel der vom Konflikt betroffenen sudanesischen Bevölkerung im In- und Ausland, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Verbunden damit erlebe das Land derzeit eine der größten Vertreibungskrisen weltweit: Rund 14 Millionen Menschen hätten infolge der Kämpfe zwischen den sudanesischen Streitkräften (SAF) und den paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF) ihre Heimat verlassen müssen. Etwa neun Millionen Menschen seien innerhalb des Landes auf der Flucht, weitere 4,4 Millionen hätten Schutz in Nachbarstaaten wie dem Tschad, Ägypten und Südsudan gesucht.

Besonders dramatisch sei die Situation für Frauen und Mädchen. Laut einem [Bericht aus April 2026](#) von UN Women ist die Zahl der Menschen, die Unterstützung im Zusammenhang mit sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt benötigen, auf 12,7 Millionen gestiegen und hat sich gegenüber 2023 mehr als vervierfacht. Die Regionaldirektorin von UN Women für Ost- und Südafrika, Anna Mutavati, erklärte im genannten Artikel, dass sexualisierte Gewalt inzwischen zu den prägenden Merkmalen des Krieges gehöre. Gleichzeitig würden Drohnenangriffe eine zunehmende Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, auch in der Nähe von Schulen und Gesundheitseinrichtungen. Allein in den ersten drei Monaten 2026 seien dabei fast 700 Zivilpersonen getötet worden. Die ohnehin dramatische humanitäre Lage im Sudan verschärfe sich nach Einschätzung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) zusätzlich durch globale Krisen. So wirkten sich internationale Konflikte und die jüngste Eskalation im Nahen Osten negativ auf die Versorgungslage aus. Störungen wichtiger Handels- und Schifffahrtsrouten hätten die Preise für Treibstoff, Lebensmittel und Düngemittel deutlich steigen lassen.

Die Zeit berichtete in einem [Artikel vom 15.04.2026](#), dass die Teilnehmerinnen der dritten Internationalen Sudan-Konferenz, die, gemeinsam von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den USA, der Europäischen Union und der Afrikanischen Union ausgerichtet, am selben Tag in Berlin stattfand, Hilfszusagen in Höhe von insgesamt mehr als 1,3 Milliarden Euro gemacht hätten. Deutschland habe für das Jahr 2026 Hilfen in Höhe von mehr als 230 Millionen Euro zugesagt, darunter 20 Millionen Euro aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unter Ministerin Reem Alabali Radovan (SPD). Neben Vertreterinnen von mehr als 50 Staaten hätten auch zahlreiche regionale Organisationen sowie internationale Hilfsorganisationen an dem Treffen teilgenommen.

Die Ergebnisse der Konferenz waren Gegenstand einer Parlamentsdebatte am 20.05.2026, wie der Deutsche Bundestag [am gleichen Tag auf seiner Webseite](#) informiert. Außenminister Johann Wadephul habe die auf der Sudan-Konferenz zugesagten Hilfen als „geboten“ und „richtig“ bezeichnet. Boris Mijatović (Bündnis 90/Die Grünen) habe die Hilfszusagen grundsätzlich begrüßt, zugleich jedoch die Bundesregierung aufgefordert, entschiedener gegen kriegsfor-

dernde Wirtschaftsstrukturen im Hintergrund des Konflikts vorzugehen und auf die Durchsetzung des bestehenden UN-Waffenembargos hinzuwirken. Auch Vinzenz Glaser habe die Bundesregierung aufgefordert, sämtliche deutschen Waffenexporte in die Konfliktregion zu stoppen und die Haltung der Bundesregierung als „Heuchelei“ bezeichnet. Er habe insbesondere auf die Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Arabischen Emiraten verwiesen, denen eine Unterstützung der RFS im Sudan vorgeworfen werde.<sup>2</sup>

Bereits in ihrem [Antrag „Für eine Friedensperspektive im Sudan – Humanitäre Hilfe ausbauen, Waffenlieferungen stoppen, UN-Embargo durchsetzen“ vom 02.12.2025](#) hatte sich die Linke für eine stärkere Unterstützung der sudanesischen Bevölkerung eingesetzt. Sie forderte darin unter anderem verstärkte humanitäre Hilfe für den Sudan, die konsequente Durchsetzung des UN-Waffenembargos, Maßnahmen für einen dauerhaften Waffenstillstand sowie die Wiederaufnahme und Ausweitung von Aufnahmeprogrammen für besonders schutzbedürftige Personen aus dem Sudan. Der Antrag wurde am 23.04.2026 im Bundestag auf Grundlage der [Beschlussempfehlung des Auswärtigen Ausschusses vom 22.04.2026](#) mit Stimmen von Union, SPD und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke abgelehnt.

Aus einer [Antwort der Bundesregierung vom 22.04.2026 auf eine mündliche Frage der Linken](#) geht hervor, dass die Gesamtschutzquote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Schutzsuchende aus dem Sudan für den Zeitraum Januar bis März 2026 bei 58,36 % lag. Bei 341 entschiedenen Anträgen wurden 12 Personen als Asylberechtigte anerkannt, 55 erhielten die Flüchtlingseigenschaft und 130 subsidiären Schutz. Für zwei Personen wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Das ist etwas niedriger als in den beiden Vorjahren. Im Jahr 2025 lag die Gesamtschutzquote bei 67,7 % (1.437 entschiedene Verfahren, davon 50 Anerkennungen als Asylberechtigte, 123 Flüchtlingsanerkennungen, 780 Zuerkennungen subsidiären Schutzes sowie 20 Feststellungen von Abschiebungsverböten), 2024 bei 68,8 % (1.126 entschiedene Verfahren, davon 20 Anerkennungen als Asylberechtigte, 125 Flüchtlingsanerkennungen, 626 Zuerkennungen subsidiären Schutzes sowie 4 Feststellungen von Abschiebungsverböten). Im Jahr des Kriegsausbruchs 2023 lag sie mit 28,1 Prozent deutlich niedriger, bei 320 entschiedenen Anträgen wurden 6 Personen als Asylberechtigte anerkannt, 62 erhielten die Flüchtlingseigenschaft, 6 subsidiären Schutz und für 16 Personen wurden Abschiebungsverbote festgestellt. 51 Anträge wurden abgelehnt. Zugleich teilte die Bundesregierung mit, dass zwischen April 2023 und Februar 2026 zwei Personen mit sudanesischer Staatsangehörigkeit in den Sudan abgeschoben wurden. Beide Abschiebungen erfolgten im Jahr 2023 nach Ausbruch des Bürgerkriegs. Darüber hinaus wurden im genannten Zeitraum drei Abschiebungen abgebrochen bzw. scheiterten.

<sup>2</sup> Human Rights Watch dokumentiert in einem [am 25.05.2026 erschienenen Bericht](#) die Rekrutierung kolumbianischer Söldner über ein Netzwerk privater Sicherheits- und Rekrutierungsfirmen mit mutmaßlicher Verwicklung der Vereinigten Arabischen Emirate sowie deren Einsatz an der Seite der RFS im Sudan, auch im Zusammenhang mit den Kämpfen in El Fasher, der Hauptstadt Nord-Darfurs, die 2025 nach einer langen Belagerung zum Schauplatz schwerer Gewalt gegen die Zivilbevölkerung wurde.

## Bilanz zu einem Jahr Asylpolitik der Bundesregierung

Pro Asyl zieht in einer [Pressemitteilung vom 05.05.2026](#) eine negative Bilanz zur Asylpolitik der aktuellen Bundesregierung in ihrem ersten Regierungsjahr. Geschäftsführer Karl Kopp kritisiert insbesondere die verschärften Grenzkontrollen, die Ausweitung von Abschiebungen und die Einschränkung von Schutzrechten als Ausdruck einer auf Abschreckung ausgerichteten Migrationspolitik. Diese Politik verursache mehr Leid für Schutzsuchende und setze menschenrechtliche Standards unter Druck. Zugleich trage die Politik dazu bei, migrationsfeindliche Narrative zu normalisieren und damit die extreme Rechte weiter zu stärken. Im Folgenden stellen wir zentrale migrationspolitische Verschärfungen der Bundesregierung sowie deren Auswirkungen auf Schutzsuchende näher dar.

### *Zurückweisungen an deutschen Grenzen*

Seit dem 07.05.2025 werden auf Weisung von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt auch Schutzsuchende an den deutschen Grenzen zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht Berlin beanstandete die Zurückweisungen bereits kurz nach ihrer Einführung. In mehreren [Beschlüssen vom 02.06.2025 \(VG 6 L 191/25, VG 6 L 192/25 und VG 6 L 193/25\)](#) stellte es klar, dass eine Zurückweisung von Schutzsuchenden ohne Durchführung des Dublin-Verfahrens unionsrechtliche Vorgaben verletzt. Das Gericht verpflichtete die Behörden in den konkreten Eilverfahren dazu, den Betroffenen die Einreise zu gestatten, damit zunächst geprüft werden kann, welcher Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zudem teilte das Gericht die von Bundesinnenminister Dobrindt vertretene Auffassung nicht und wies dessen Berufung auf die EU-Notlagenklausel ([Art. 72 AEUV](#)) zurück, da die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Unionsrecht nicht hinreichend dargelegt worden seien.

Oppositionsparteien haben die Zurückweisungspraxis im Bundestag wiederholt kritisiert. So forderten Bündnis 90/Die Grünen mit ihrem [Antrag „Europarecht einhalten, Schutzbedürftige schützen, Zurückweisungen an den Binnengrenzen beenden“ vom 03.06.2025](#) sowie die Linke mit dem [Antrag „Zurückweisung von Schutzsuchenden beenden“ vom 03.06.2025](#) ein Ende der Zurückweisungen an den Binnengrenzen. Beide Anträge fanden jedoch keine Mehrheit im Bundestag, wie dieser am [06.05.2025 auf seiner Webseite](#) mitteilte. Ein weiterer [Antrag der Grünen vom 05.05.2026 „Willkür beenden und Rechtsstaatlichkeit wiederherstellen – Rechtswidrige Zurückweisungen stoppen, Binnengrenzkontrollen beenden“](#) wurde in den Innenausschuss überwiesen.

### *Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten*

In einer weiteren [Pressemitteilung vom 15.05.2026](#) kritisiert Pro Asyl die im Juli 2025 gesetzlich in Kraft getretene Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Die

Regelung erfasse auch bereits laufende Verfahren und treffe damit Familien, die teils seit Jahren darauf warten würden, wieder als Familie vereint zu leben. Aus Sicht der Organisation höhlt die Aussetzung des Familiennachzugs den Schutz der Familie als Menschenrecht systematisch aus und beeinträchtigt das in [Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Ehepartnerinnen sowie Elternteile und Kinder blieben häufig über Jahre voneinander getrennt, verbunden mit anhaltender Unsicherheit und erheblicher Belastung für die Betroffenen.

Die Härtefallregelung gemäß [§ 22 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) für besondere Einzelfälle, etwa bei dringenden humanitären Gründen oder außergewöhnlichen individuellen Härten, greift in der Praxis kaum, wie aus einer [Antwort der Bundesregierung vom 20.05.2026 auf eine Frage der Linken](#) hervorgeht. Demnach wurden zwischen dem 24.07.2025 und dem 15.05.2026 insgesamt 4.787 Härtefallanzeigen registriert, jedoch lediglich sieben Visa erteilt, fünf davon im Rahmen gerichtlicher Vergleiche.

Wie die Frankfurter Rundschau in einem [Artikel vom 28.05.2026](#) berichtet, fordere Clara Bün-ger, die flüchtlingspolitische Sprecherin der Linken, eine Änderung der Weisung des Auswärtigen Amts zur Härtefallregelung. Die derzeitige Weisung führe dazu, dass Familiennachzug auch in klar gelagerten Einzelfällen faktisch verhindert werde und stehe damit nach ihrer Auffassung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

### *Beendigung humanitärer Aufnahmeprogramme*

Im [Koalitionsvertrag](#) haben CDU/CSU und SPD die Beendigung humanitärer Aufnahmeprogramme vorgesehen, darunter auch den Stopp der Aufnahme von Schutzsuchenden aus Afghanistan. Die Bundesregierung hat in der Folge entsprechende Aufnahmeverfahren ausgesetzt und die Umsetzung bereits zugesagter Aufnahmen faktisch gestoppt. In einem [am 20.05.2026 veröffentlichten Policy Paper](#) erklärt Pro Asyl, die Bundesregierung habe damit von der Vorgängerregierung im Jahr 2021 nach der Machtübernahme der Taliban zugesagte staatliche Schutzversprechen für besonders gefährdete Menschen gebrochen. Über die nun beendeten Aufnahmeprogramme seien zwischen 2021 und Dezember 2025 rund 37.000 Schutzbedürftige aus Afghanistan nach Deutschland eingereist.

Mit der Beendigung dieser Programme versperre die aktuelle Regierung sichere Fluchtwege und lasse zahlreiche Betroffene in akuter Gefahr zurück. So hätten Ende April 2026 noch rund 1.100 Personen in Pakistan mit gültiger Aufnahmezusage auf ihre Ausreise nach Deutschland gewartet. Mehrere Gerichte, so etwa das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Beschluss vom 07.07.2025 \(VG 8 L 290/25 V\)](#), haben zudem klargestellt, dass die im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan erteilten Aufnahmezusagen rechtliche Bindungswirkung entfalten und nicht allein durch die politische Entscheidung zur Beendigung des Programms gegenstandslos werden. Laut einer [Recherche von Correctiv](#) hat die Bundesregierung seit Mai 2025 bei rund

800 Personen aus Afghanistan bereits erteilte Aufnahmezusagen zurückgenommen oder widerrufen, darunter auch Fälle besonders schutzbedürftiger Personen sowie Ortskräfte.

---

## Aktuelle Rechtsprechung zum Asylbewerberleistungsgesetz und aktueller Bericht zur Bezahlkarte

---

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht für Schutzsuchende, für deren Asylverfahren nach der Dublin-III-Verordnung (ab 12.06.2026 abgelöst durch die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung – AMMVO) ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, erhebliche Leistungseinschränkungen vor. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte in einem [Urteil vom 04.06.2026 \(C-621/24\)](#) fest, dass die von 2019 bis 2024 geltende deutsche Regelung in [§ 1a Abs. 7 AsylbLG](#), die Asylsuchenden lediglich Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums wie Unterkunft, Ernährung und medizinische Notversorgung gewährt hatte, mit den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie nicht vereinbar ist.<sup>3</sup> Dem Verfahren lag der Fall eines afghanischen Schutzsuchenden zugrunde, der 2021 in Deutschland einen Asylantrag gestellt hatte. Nachdem das BAMF seinen Antrag 2022 unter Verweis auf die Zuständigkeit Rumäniens im Dublin-Verfahren abgelehnt hatte, kürzte die zuständige Behörde seine Sozialleistungen. Der EuGH stellte klar, dass unionsrechtlich auch im Dublin-Verfahren die Wahrung eines menschenwürdigen Existenzminimums sicherzustellen ist. Dazu gehören neben dem physischen Existenzminimum auch Leistungen zur Sicherung des täglichen Lebens. Die deutsche Praxis, den sogenannten soziokulturellen Teil des Existenzminimums vollständig auszuschließen, sei mit den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie nicht vereinbar.

„Die Entscheidung ist damit eine klare Absage an pauschale Regelungen, die die Leistungen für Asylsuchende auf ‚Bett, Brot und Seife‘ reduzieren – oder sogar komplett streichen“, kommentiert Pro Asyl das Urteil in einer [Pressemitteilung vom 04.06.2026](#). Nach Einschätzung der Organisation ist die Entscheidung auch mit Blick auf die seit 2024 erfolgten Verschärfungen im Asylbewerberleistungsgesetz für deren rechtliche Bewertung von Bedeutung.

Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer [Entscheidung vom 21.04.2026 \(BvL 5/21\)](#) zur Ausgestaltung der Grundleistungen für Geduldete nach dem AsylbLG im Zeitraum September 2018 bis August 2019 entschieden, dass eine Absenkung unter das Niveau der Sozialhilfe grundsätzlich zulässig ist, sofern ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet bleibt. Gegenstand des Verfahrens war die Klage einer alleinerziehenden Mutter aus Eritrea, die gemeinsam mit ihrem minderjährigen Kind in Deutschland geduldet war und

---

<sup>3</sup> Seit 2024 ist im AsylbLG sogar ein vollständiger Leistungsausschluss vorgesehen, wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist.

sich gegen die Höhe der sog. Grundleistungen nach dem AsylbLG<sup>4</sup> wandte. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hatte mit [Beschluss vom 26.01.2021 \(L 8 AY 21/19\)](#) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der damaligen Leistungshöhe geäußert und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das BVerfG entschied, dass die Gesetzgeberin bei Personen mit voraussichtlich nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus grundsätzlich ein gegenüber der Sozialhilfe abgesenktes Leistungsniveau vorsehen sowie Leistungen nach Aufenthaltsdauer stufen darf. Die damalige gesetzliche Begrenzung der Grundleistungen auf 15 Monate hielt das Gericht dem Grunde nach im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums für zulässig.<sup>5</sup> Auch die Berücksichtigung eines abgesenkten soziokulturellen Existenzminimums in diesem Zeitraum hielt das Gericht dem Grunde nach für mit dem Grundgesetz vereinbar. Gleichzeitig beanstandete das Bundesverfassungsgericht jedoch die konkrete Ausgestaltung der Leistungshöhe, da diese auf einer veralteten Datengrundlage beruhte und damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine nachvollziehbare Bedarfsbemessung nicht in jeder Hinsicht entsprach. Das Gericht bewertete die Regelung daher für den geprüften Zeitraum als mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das Gericht ordnete zugleich an, dass die Vorschriften für den geprüften Zeitraum trotz der festgestellten Unvereinbarkeit weiterhin anwendbar bleiben, weil die gewährten Leistungen nach Auffassung des BVerfG nicht evident unzureichend waren.

Die Anwältinnen der Klägerin kritisieren die Entscheidung des BVerfG in einer [Stellungnahme vom 21.05.2026](#) deutlich. Sie beanstanden insbesondere, dass das Gericht es bei geduldeten Personen für zulässig halte, ohne hinreichende empirische Grundlage von geringeren Bedarfen, insbesondere beim soziokulturellen Existenzminimum, auszugehen. Nach ihrer Auffassung berücksichtigt das BVerfG die tatsächliche Lebenssituation von Geduldeten nicht ausreichend. Auch von am Verfahren beteiligten Organisationen vorgebrachte Mehrbedarfe in der ersten Zeit des Aufenthalts hätte das Gericht nicht ausreichend einbezogen.

Im Mai 2024 ist im AsylbLG die Bezahlkarte als eine Form der Leistungsgewährung vorgesehen. Deren Einführung erfolgte schrittweise in den Ländern, mittlerweile ist das System in allen Bundesländern außer Berlin etabliert. Die AWO weist in einem [Bericht vom 15.05.2026](#) auf erhebliche Probleme in der Umsetzung hin und stützt sich dabei auf erste Praxiserfahrungen. In vielen Bundesländern, etwa in NRW, sei die Bargeldabhebung auf einen monatlichen Betrag von etwa 50 Euro begrenzt. Gleichzeitig werde die Bezahlkarte nicht überall akzeptiert, etwa bei preiswerten Einkaufsgelegenheiten wie Wochenmärkten, in Second-Hand-Läden oder bei kleineren Dienstleistungsbetrieben. Betroffene seien dadurch häufig gezwungen, teurere Angebote zu nutzen. Durch Einschränkungen beim Lastschriftverfahren würden auch regelmäßige Zahlungen wie Vereinsbeiträge oder Telefonverträge erschwert. Zudem erschwerte die

<sup>4</sup> Grundleistungen nach dem AsylbLG dienen der Deckung des „notwendigen Bedarfs“ ([§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#)), insbesondere für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Haushaltsgegenstände.

<sup>5</sup> Der Zeitraum des Bezugs von Grundleistungen wurde 2024 gesetzlich von 15 auf 36 Monate verlängert.

Bezahlkarte teilweise den Zugang zu rechtlicher Unterstützung, da Anwaltskanzleien nicht immer über die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Abrechnung mit der Bezahlkarte verfügten. Besonders betroffen sind laut AWO Kinder und Familien. So könnten die Betroffenen Kosten für Klassenkassen, Schulausflüge, Sportvereine oder Freizeitangebote häufig nicht mit der Bezahlkarte begleichen. Außerdem kritisieren Migrationsfachdienste und Beratungsstellen den hohen Verwaltungsaufwand sowie mangelnde Informationen bei der Einführung. Viele Betroffene würden sich mit technischen oder organisatorischen Problemen an Beratungsstellen wenden, die somit zusätzliche Unterstützung leisten müssen.

Für NRW hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) neue [Anwendungshinweise mit Stand vom 20.03.2026](#) mit verbindlichen Vorgaben zur Umsetzung der Bezahlkarte veröffentlicht. Diese enthalten Regelungen u.a. zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Karte sowie zu möglichen Ausnahmen und Härtefallregelungen, etwa bei besonderen gesundheitlichen oder sozialen Umständen wie schweren Erkrankungen, Behinderungen oder Schwangerschaft.

---

## Bericht des MKJFGFI: Sachstand Ausländerbehörden

---

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat den [Bericht „Sachstand Ausländerbehörden: Was ist seit April 2025 passiert?“ vom 01.06.2026](#) im Rahmen der Sitzung des Integrationsausschusses am 03.06.2026 vorgelegt. Darin informiert die Landesregierung über aktuelle Entwicklungen und Pläne im Bereich der Ausländerbehörden in NRW. Die Landesregierung verweist in ihrem Bericht auf das von ihr im Rahmen des [Maßnahmenpakets „Sicherheit, Migration, Prävention“ vom 10.09.2024](#) initiierte Projekt „Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden (ZABen)“. Im Mittelpunkt des Projekts stehe die Neuordnung und stärkere Zentralisierung von Abschiebungsverfahren. Hierzu sieht die Landesregierung eine Stärkung der ZABen vor, um Ressourcen und Zuständigkeiten bei Abschiebungen „zu bündeln“, die Abschiebungsquote zu erhöhen, aufenthaltsrechtliche Entscheidungen „konsequenter“ umzusetzen und die kommunalen Ausländerbehörden zu „entlasten“. Die Landesregierung begründet das Vorhaben mit dem Ziel, insbesondere Abschiebungen von Personen ohne Bleiberecht, vor allem Personen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind oder als „Gefährder“ eingestuft werden, wirksamer zu organisieren. Vorgesehen ist ein stufenweiser Ausbau der Zuständigkeiten der ZABen. In der ersten Ausbaustufe sollen die ZABen sämtliche Fälle übernehmen, in denen sich ausreisepflichtige Personen in Straf- oder Abschiebungshaft befinden. In einer zweiten Ausbaustufe sollen die ZABen darüber hinaus Abschiebungsverfahren für Personen übernehmen, die strafrechtlich verurteilt wurden, unabhängig davon, ob sie sich in Haft befinden.

Die praktische Umsetzung der ersten Ausbaustufe ist ab dem 01.09.2026 vorgesehen. Zunächst soll das Modellprojekt in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster

durchgeführt werden. Beteiligt sind die ZABen in Essen, Unna und Coesfeld sowie die kommunalen Ausländerbehörden der Städte und Kreise Kleve, Duisburg, Mettmann, Witten, Olpe, Steinfurt und Gelsenkirchen. Die Teilnahme dieser Behörden erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Erprobungsphase dient nach Angaben der Landesregierung dazu, Erfahrungen für eine spätere landesweite Umsetzung zu sammeln. Das Ministerium möchte prüfen, ob eine stärkere Zentralisierung sowohl die Zahl der Abschiebungen steigern als auch die kommunalen Ausländerbehörden von besonders aufwendigen Verfahren entlasten kann.

---

## Termine

---

**Workshop: Haltung zeigen – Argumentationstraining gegen Stammtischparolen, Extremismus und Populismus zur Stärkung demokratischer Werte und Kommunikation**, 16.06.2026 – 17.06.2026, 09:30 – 16:30 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung NRW, Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW & Verfassungsschutz NRW, Ort: Caritasverband für das Bistum Essen e.V., Am Porscheplatz 1, 45127 Essen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Essener Aktionstage zum Weltflüchtlingstag 2026**, 18.06.2026 – 22.06.2026, Ort: Marktkirche, Markt 2, 45127 Essen, Informationen [hier](#).

**Kölner Barcamp Flucht & Migration**, 20.06.2026, 10.00 – 15.00 Uhr, Kampagne *Ja zu Migration*, Forum für Willkommenskultur, Integrationshaus e.V & VHS Köln, Ort: Kölner VHS-Forum, Cäcilienstr. 29-33, 50667 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Gedenk-Aktionen zum Weltflüchtlingstag 2026 in Dortmund: Die Namen nennen**, 09.06.2026 – 26.06.2026, Ort: Vor und in der Ev. Stadtkirche St. Reinoldi, Ostenhellweg 2, 44135 Dortmund, Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Initiativen und flüchtlingspolitisches Engagement vor Ort**, 23.06.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 21.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Lesung & Diskussion: Verständigungsorte – Welche Räume braucht es in einer polarisierten Gesellschaft?**, 24.06.2026, 19.00 – 21.00 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland, Ort: Evangelischer Kirchenpavillon Bonn, Kaiserplatz 1a, 53113 Bonn, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Passbeschaffung**, 25.06.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Fortbildung: GEAS – Vulnerabilitäten und Schutzbedarfe**, 26.06.2026, 09.00 – 12.00 Uhr, Kölner Flüchtlingsrat e.V., Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Sommerfest: Grenzenlos Sommer**, 27.06.2026, 18.00 Uhr, Aktion Bürger\*innenasyl Köln und NoBorders Köln, Ort: Allerweltshaus Köln e.V., Geisselstr. 3-5, 50823 Ehrenfeld, Informationen [hier](#).

**Fachtag: Kirchenasyl: Gastfreundschaft statt Abschiebung. Menschenrechtsschutz unter den neuen Bedingungen von GEAS**, 27.06.2026, 10.00 – 16.00 Uhr, Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, Ökumenisches Netzwerk zum Schutz von Flüchtlingen Bielefeld, Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW Köln/Münster & Institut für Kirche und Gesellschaft Vil- ligst, Ort: Haus der Kirche, Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld, Anmeldung bis zum 22.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Kommunale Unterbringung**, 29.06.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthaltsgestattung und Duldung**, 30.06.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 28.06.2026 und Infor- mationen [hier](#).

**Regionaltreffen: Netzwerk bürgerschaftliches Engagement NRW**, 04.07.2026, 10.00 – 15.00 Uhr, Ort: Kulturhaus Lütz, St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Digitalisierung in der Flüchtlingsarbeit**, 07.07.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 05.07.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden**, 09.07.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 07.07.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Input und -Austausch: Fundraising in kleinen Vereinen**, 14.07.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 12.07.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Männer**, 16.07.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flücht- lingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.07.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Zusammenarbeit mit Beratungsstellen**, 21.07.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.07.2026 und Informationen [hier](#).